

## Riester-Rente: Zulagen retten!

### Antrag auf Festsetzung der Altersvorsorgezulage

Eine Festsetzung der Zulage erfolgt von Amts wegen, wenn die nach den vorliegenden Daten abschließend berechnete Zulage von der beantragten Zulage abweicht. Auf Anforderung des zuständigen Finanzamtes, wenn dessen Daten von den Daten der zentralen Stelle abweichen.

Stellen Sie oder der Zulageberechtigte fest, dass in einer von ihnen vermittelten Riester-Rente:

- Zulagen nicht gewährt wurden
  - Zulagen zurückgefordert wurden oder auch
  - Zulagen nicht in voller Höhe gewährt wurden,
- hat Ihr Kunde (Zulageberechtigter) die Möglichkeit, einen Antrag auf Festsetzung der Zulage zu stellen, um im Nachhinein die Zulage noch zu erhalten bzw. wiederzuerlangen.

#### Wie erfolgt die Antragstellung?

Der Antrag des Zulageberechtigten ist schriftlich oder elektronisch direkt an die zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA) zu richten:

- Deutsche Rentenversicherung Bund, Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen, 10868 Berlin
- [Zulagenstelle@DRV-Bund.de](mailto:Zulagenstelle@DRV-Bund.de)

Neben dem unten abgedruckten Textbeispiel hält die ZfA in ihrem Internetauftritt unter Online-Services einen entsprechenden Antrag bereit. Dem Antrag sind Nachweise beizulegen, die die Festsetzung der Zulage begründen.

- Textbeispiel

Hiermit bitte ich um die Festsetzung der Zulage(n) für das Jahr / die Jahre

- .....
- Ich habe keine Zulage erhalten, obwohl ich unmittelbar zulageberechtigt war
  - Ich habe keine Zulage erhalten, obwohl ich mittelbar zulageberechtigt war
  - Die Zulage wurde unzutreffend gekürzt
  - Ich gehöre zum Personenkreis der Beamten, die Einverständniserklärung liegt meinem Dienstherrn mittlerweile vor.

Sonstige Gründe .....

Nachweise, die die Festsetzung der Zulage begründen, lege ich diesem Antrag bei.

.....  
Unterschrift

#### Gibt es Fristen, die bei der Antragstellung zu beachten sind?

Ja, die Frist für den Antrag beträgt ein Jahr. Sie beginnt mit der Erteilung der Bescheinigung nach § 92 Einkommensteuergesetz. Diese gesetzlich vorgeschriebenen Informationspflichten übersenden wir unseren Versicherten in den ersten 3 Monaten eines Kalenderjahres. Enthalten ist das Ermittlungsergebnis für das vergangene Beitragsjahr, für das auch die Festsetzung der Zulage erfolgen soll.

Die Festsetzung der Zulage bietet die Möglichkeit, eine von der zentralen Zulagenstelle für Altersvermögen gekürzte oder auch zurückgeforderte Zulage wieder in den Vertrag „zu holen“. Ein Festsetzungsantrag ersetzt keinen Zulagenantrag. Wurde kein Zulagenantrag gestellt, kann auch kein Antrag auf Festsetzung zum Erhalt der Zulage führen.